

Änderung der Richtlinie Ehrenamtliche Mitarbeit in der Religionsgemeinschaft (RLEMJZÖ)

Das Zweigkomitee von *Jehovas Zeugen in Österreich* hat am **04.09.2024** auf Grundlage von § 5 Abs. 1, 3 VerfJZ folgende Änderung der Richtlinie Ehrenamtliche Mitarbeit in der Religionsgemeinschaft (RLEMJZÖ) in der Fassung vom 16.08.2017 beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Ehrenamtliche Mitarbeit im Rahmen der Versammlungstätigkeit. (1) Insbesondere die in § 3 Abs. 1 und 2 VersOJZ genannten geistlichen Ämter der Religionsgemeinschaft „Ältester“ und „Dienstamtgehilfe“ sind Ehrenämter der Religionsgemeinschaft. Diese Amtsinhaber sind insbesondere für die störungsfreie Durchführung gottesdienstlicher Zusammenkünfte verantwortlich. Ebenso obliegt ihnen die seelsorgerische Fürsorge und der Schutz der Angehörigen der Versammlung.

(2) Über die Möglichkeit anderweitiger Mitarbeit im Rahmen der Aufgaben und Tätigkeit der Versammlung entscheidet die zuständige Ältestenschaft nach Maßgabe religionsrechtlicher Vorgaben.

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Anderweitige ehrenamtliche Mitarbeit. Ehrenamtliche Mitarbeit, die nicht Versammlungstätigkeit ist, erfordert die Annahme einer Bewerbung durch das Zweigbüro (§ 9 VerfJZ).

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Mitgliedschaft im Orden. Allein durch ehrenamtliche Mitarbeit wird eine Mitgliedschaft im *Weltweiten Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas* nicht begründet. Ehrenamtliche Mitarbeit wird durch diese Mitgliedschaft aber auch nicht ausgeschlossen. Regelungen über die Mitgliedschaft in vorgenannter Gemeinschaft werden in dieser Richtlinie nicht getroffen.